

13.04.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5115 vom 11. März 2021
des Abgeordneten Arndt Klocke BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12963

Ausbau der B51n

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der geplante vierspurige Ausbau der B51 zwischen Münster und Telgte ist vor Ort hochumstritten. Sowohl die Stadt Münster als auch die Stadt Telgte haben entsprechende Ratsbeschlüsse gegen den Ausbau gefasst. Unter anderem sollen dem Neubau eine doppelreihige Lindenallee und denkmalgeschützte Bilderstöcke entlang eines Prozessionswegs zum Opfer fallen.

Grundlage für die Ausbauplanungen sind aktuelle Verkehrsuntersuchungen, die eine Zunahme des LKW- und PKW-Verkehrs dort prognostizieren. Dabei ist unklar, ob es tatsächlich eine neue Untersuchung für diesen Abschnitt der B51 gibt oder nur für die drei Ortsumgehungen in Warendorf, Beelen und Herzebrock-Clarholz, wie die Westfälischen Nachrichten berichten. Angesichts der dringend notwendigen Verkehrswende, den Anforderungen des Klimaschutzes und der Widerstände von Politik und Bevölkerung vor Ort ist das starre Festhalten an der Ausbauplanung völlig aus der Zeit gefallen.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 5115 mit Schreiben vom 12. April 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für den Ausbau der B51 zwischen Münster und Telgte wurde eine Verkehrsuntersuchung erstellt, die seit November 2018 vorliegt. Im Sommer 2019 fand, begleitend zu den Vorstellungen der Ergebnisse in verschiedenen Veranstaltungen, die Veröffentlichung auf der Homepage der 4zu1 Ost-Münsterland-Verbindung statt. In dieser Untersuchung, die den Prognosehorizont 2030 hat, wird eine Taktverdoppelung auf der parallel zur B51/64 verlaufenden Bahnlinie berücksichtigt. Insgesamt besteht hier ein Verlagerungspotential von ca. 2000 Kfz/24h, die auf Basis der Nutzungsdaten des Betreibers berücksichtigt worden sind. Eine Verlagerung von Schwerverkehr kann nicht erfolgen, da die Strecke nicht dafür ausgelegt ist.

Datum des Originals: 12.04.2021/Ausgegeben: 19.04.2021

Die allgemeinen Veränderungen im Verkehrsverhalten und der Verkehrsmittelwahl ergeben sich aus der Verflechtungsprognose 2030 der Bundesverkehrswegeplanung (Prognose über die Verteilung des Verkehrs auf die einzelnen Verkehrsträger) und sind in den Ansätzen der Verkehrsuntersuchung enthalten.

1. ***Gibt es eine Verkehrsuntersuchung aus den letzten zwölf Monaten, die eine Zunahme von PKW- und LKW-Verkehr auf dem Abschnitt der B51 zwischen Münster und Telgte gemessen hat?***
2. ***Wenn ja, wie ist das genaue Ergebnis der Untersuchung?***
3. ***Wurde dabei eine Netzbetrachtung, also die Auswirkungen von Verkehrsverlagerungen auf ÖPNV, Radverkehr etc. gemacht?***

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1, 2 und 3 gemeinsam beantwortet.

Nein. Eine solche Untersuchung wäre nicht zielführend, da aufgrund der aktuellen Pandemie keine repräsentativen Ergebnisse zu erwarten sind.

4. ***Spielten die Auswirkungen der Corona-Krise mit einem veränderten Mobilitätsverhalten aufgrund von mehr Homeoffice, Wegfall von Dienstreisen etc. eine Rolle bei der Bewertung der Verkehrsuntersuchung?***

Für Aussagen über eine dauerhafte Veränderung des Mobilitätsverhaltens durch die Auswirkungen der Corona-Krise gibt es derzeit keine Basis. Eine belastbare Analyse wird erst möglich sein, wenn sich das Verkehrsgeschehen nach Abklingen der Auswirkungen der Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen wieder normalisiert hat.

5. ***Wie stellt die Landesregierung die Einhaltung der Klimaziele auch im Verkehrsreich sicher, wenn sie immer weiter die Verkehrsinfrastruktur für den motorisierten Verkehr ausbaut und dabei sowohl Naturflächen als auch – wie im vorliegenden Fall – massiv in den Baumbestand eingreift?***

Damit Mobilität in Nordrhein-Westfalen besser, sicherer und sauberer wird, stärkt die Landesregierung alle Verkehrsträger und ihre jeweiligen Stärken. Sämtliche im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. zu ersetzen. Je wertvoller die Naturflächen sind, in die eingegriffen wird, desto qualitativer und umfangreicher sind auch die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen zu gestalten. So wird sichergestellt, dass sich der „status quo“ von Natur und Landschaft nicht verschlechtert.

Zur Anwendung und Umsetzung dieser naturschutzrechtlichen Regelungen haben sich in der Praxis die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW eingeführten Leitfäden zur Handhabung der Eingriffsregelung bestens bewährt.

Dazu gehören selbstverständlich auch die Abstimmungen mit den entsprechenden (Naturschutz-) Behörden.